

# FNB Gas – Ergänzende Stellungnahme

Im Rahmen der ursprünglichen Stellungnahme des FNB Gas wurden die folgenden Vorschläge zur Novellierung des § 49c EnWG unterbreitet:

## **„§ 49c EnWG – Beschleunigte Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zur Höherauslastung des Stromübertragungsnetzes“**

Die durch § 49c EnWG beabsichtigte beschleunigte Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Höherauslastung des Stromübertragungsnetzes hat sich nicht in der Praxis realisiert. Weder ist ersichtlich, dass die zuständigen Behörden Genehmigungen entsprechend § 49c Absatz 4 EnWG beschleunigt bearbeiten, noch genügt lediglich die Duldung nur von Vorarbeiten nach § 49c Absatz 5 EnWG.

Die Möglichkeit der Höherauslastung des deutschen Stromübertragungsnetzes ist eine wichtige Maßnahme für eine kosteneffiziente Umsetzung der Energiewende (Einsparung von Redispatchkosten). Die Fernleitungsnetzbetreiber unterstützen ausdrücklich die Umsetzung dieser netztechnischen Maßnahme. Um die dazu im Vorfeld zu realisierenden technischen Schutzmaßnahmen am Fernleitungsnetz möglichst schnell umzusetzen, ist eine Nachschärfung der bestehenden Regelungen notwendig. Hierzu sollte nachstehender Absatz 2a in § 49c EnWG ergänzt werden:

**„(2a) Erforderliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen stellen in der Regel keinen erheblichen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG dar. Eingriffe, die einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder einer Befreiung bedürfen, müssen nur einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) anhand vorhandener Datengrundlagen beziehungsweise anhand der Biotopstrukturen (sog. Potentialabschätzung) unterzogen werden.“**

sowie Absatz 5 neu formuliert werden:

**(5) Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen der Betreiber technischer Infrastrukturen sind, soweit möglich, im Schutzstreifen der eigenen Infrastruktur umzusetzen. Ist die Umsetzung dieser außerhalb des Schutzstreifens erforderlich, haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte die erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und die dazu erforderlichen Vorarbeiten durch den Betreiber technischer Infrastrukturen oder von ihm Beauftragte zu dulden. Im Übrigen gilt § 44 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Für den Fall, dass eine einvernehmliche Regelung über erforderliche dingliche Sicherungen zwischen den Betroffenen und dem Betreiber technischer Infrastrukturen zu angemessenen Bedingungen nicht zustande kommt, sind diese nach den jeweiligen Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzen beizubringen.**

Die FNB weisen zudem darauf hin, dass eine stringente Anwendung der Fristvorgaben aus § 49c Absatz 4 EnWG durch die zuständigen Landesbehörden erfolgen muss. Eine Nichtanwendung seitens der Landesbehörden würde die Beschleunigungsmaßnahmen des Bundes auf dieser Ebene ins Leere laufen lassen.“

Nachfolgend wollen wir diese Vorschläge tiefergehend erläutern:

#### I. Ergänzung eines § 49c Abs. 2a EnWG

Das Erfordernis einer gesetzlichen Regelausnahme mit Blick auf den Eingriffstatbestand des § 14 BNatSchG ergibt sich aus den in der bisherigen praktischen Umsetzung gesammelten Erfahrungen, wonach die zuständigen Naturschutzbehörden dazu tendieren, aus Vorsicht Verfahren zur Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Diese führen zu einem erheblichen zeitlichem und finanziellen Mehraufwand. Diese Verfahren sind dabei fachlich und rechtlich in der Regel nicht angezeigt. Um den Aufwand auf Seiten von Vorhabenträgern und in der öffentlichen Verwaltung gering zu halten, bietet sich hier die dargestellte Festlegung einer Regelausnahme vom Vorliegen des Eingriffstatbestands an. Hierbei handelt es sich keineswegs um eine unübliche Regelung, wie die beispielsweise in § 30 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes NRW festgelegten Regelausnahmen vom Vorliegen des Eingriffstatbestandes, dort beispielsweise für Erdwälle zum Zwecke des Lärmschutzes, zeigen. Soweit im Einzelfall besondere örtliche Umstände die Annahme eines Eingriffs im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG begründen, so belässt die Regelungssystematik die Möglichkeit, hierzu ein naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 17 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Auch die Sonderfälle artenschutz- und biotopschutzrechtlicher Betroffenheiten sind durch die Regelung in § 49c Abs. 2a Satz 2 EnWG-E bedacht.

Die angeregte Regelung ist aus rechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht gerechtfertigt. Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung richtet sich insbesondere danach, ob die Veränderung erkennbar, also ohne weiteres feststellbar, nachteilige Auswirkungen haben wird. Die Erheblichkeitsschwelle ist je eher überschritten, je empfindlicher das jeweilige Ökosystem und desto schutzwürdiger die betroffenen Bestandteile des Naturhaushalts sind. (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 13.9.2011 – W 4 K 10.561, BeckRS 2011, 34160, Rn. 46). Kriterien für diese Beurteilung sind insbesondere die Dauerhaftigkeit der Auswirkung, die Schutzbedürftigkeit des Naturgutes, die Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes, standortprägende Wirkungen, Vorbelastungen, Regenerationsfähigkeit, das Vorkommen seltener Arten oder die Erosion von Flussufern (vgl. Schrader, in: BeckOK Umweltrecht, BNatSchG, 76. Edition, Stand 01.10.2025, § 14 Rn. 18). Gemessen an diesen Kriterien stellen die von § 49c EnWG umfassten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Dies wird nachfolgend erläutert:

- Inanspruchnahme naturschutzfachlich wenig wertvoller Flächen

Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in Form von Erdungsanlagen finden üblicherweise auf landwirtschaftlichen Flächen statt, die naturschutzfachlich keinen besonderen Wert haben. In der Regel verfügen diese Flächen über keine gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG oder sind Teil naturschutzrechtlich geschützter Gebiete. Auch Gehölzinanspruchnahmen sind in der Regel nicht erforderlich. Ergänzend wird darauf

hingewiesen, dass die landwirtschaftliche Funktion – abgesehen vom Zeitraum der Bauausführung und vereinzelten übertägigen Anlagen – vollständig wiederhergestellt und somit nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die geringe Wertigkeit landwirtschaftlicher Flächen mit Blick auf Belange des Naturschutzes wird zudem dadurch hervorgehoben, dass § 14 Abs. 2 BNatSchG bereits jetzt eine Regelausnahme vorsieht, wonach die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung in der Regel keinen Eingriff darstellt.

- Geringfügigkeit der Flächen- und Bodeninanspruchnahme

Die Errichtung von Erdungsanlagen beschränkt sich auf eine sehr begrenzte Fläche. In der Regel gibt es drei Kopflöcher und einen Kabelgraben, jeweils dazwischen. Die Kopflöcher haben jeweils eine Größe von ca. 1,5 m x 2 m und sind ca. 1,2 m tief. Diese Kopflöcher werden für den Rohrleitungsanschluss, das Setzen der Abgrenzeinheit und die Vorbereitung für die Tiefenbohrung benötigt. In seltenen Fällen ist ein weiteres Kopfloch für eine zweite Bohrung erforderlich. Die Zuwegung wird im Regelfall über bodenschonende Stahlplatten realisiert.



Zwischen den Kopflöchern gibt es jeweils einen Kabelgraben der eine Breite von 40cm - 50cm und eine Tiefe von ca. 1,2m hat. Die Länge kann je nach örtlichen Gegebenheiten zwischen 20 und 50 Metern variieren.



Bei Bohrungen von Tiefenerdern kommen im Regelfall Bohrgeräte zum Einsatz, die mit der Größe eines kleinen Baggers zu vergleichen sind. Diese Maschinen arbeiten nur an einem Punkt senkrecht in die Tiefe und haben daher ebenfalls einen sehr geringen Platzbedarf.



- Keine Notwendigkeit der Grundwasserhaltung

Auf Grund der geringen Eindringtiefe der angelegten Gruben in den Boden kommt es nur in sehr seltenen Fällen vor, dass die Notwendigkeit besteht, Grundwasser aus den Baugruben abzuleiten. Die Bohrung selbst ist nicht geeignet, negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu verursachen.

- Bodenschonende Bauausführung

Während der Baumaßnahme werden die verschiedenen Bodenhorizonte getrennt abgetragen und gelagert. Am Ende der Baumaßnahme werden diese so wieder in den Boden eingebracht, wie sie ausgehoben wurden. Daher ergibt sich keine oder allenfalls eine sehr geringe Veränderung des Bodengefüges durch die Baumaßnahmen auf einem sehr lokalen Bereich.

Das Bohrloch wird mit einem verzinkten Stahlrohr gefüllt, welches als Erder fungiert. Anschließend wird das Bohrloch über einen in das Bohrloch eingebrachten Schlauch von unten nach oben hin mit einem Brunnendämmern verfüllt. Dieses Material ist umweltverträglich, härtet aus und sperrt ggf. Wasserschichten zueinander. Die Verfüllung des Bohrloches von unten erfolgt, um Lufteinschlüsse zu vermeiden.

- Überwiegend temporäre Wirkungen der Baumaßnahme

Die Maßnahme führt hauptsächlich während der Ausführung zu Auswirkungen auf den Naturhaushalt, deren Funktionen anschließend fast vollständig wiederhergestellt werden. Nach Abschluss der Maßnahmen sieht man an der Oberfläche außer der nur kleinräumigen Abgrenzeinheit nichts mehr von dem Eingriff.



Für den hiermit dargestellten Regelfall der vorgenommenen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ergibt sich somit keine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft und somit zur Beschleunigung der Umsetzung ein Bedürfnis nach Regelung der angeregten Regelausnahme.

## II. Neufassung § 49c Abs. 5 EnWG

### Verhältnismäßigkeit der Duldungspflicht und der Enteignungsmöglichkeit

Der zeitgerechte Ausbau der Stromnetze kann nur gelingen, wenn die mit dem Netzausbau verbundenen Maßnahmen, einschließlich aller Nebenmaßnahmen zügig voranschreiten. Der neue § 49c EnWG soll daher vorsehen, dass sowohl der Grundstückseigentümer als auch der Nutzungsberechtigte dazu verpflichtet sind, die Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen der Betreiber technischer Infrastrukturen – welche im Rahmen des Netzausbaus zur Sicherstellung des Berührungsschutzes an den Leitungsinfrastrukturen unumgänglich sind - außerhalb des Schutzstreifens der Leitungen und die dazu erforderlichen Vorarbeiten zu dulden.

Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gewährleistet insbesondere das Recht auf Eigentum. Der Gesetzgeber sieht vor, dass das Eigentum durch sogenannte Inhalts- und Schrankenbestimmungen beschränkt werden kann. Dies erfolgt durch privat- oder öffentlich-rechtliche Rechtssätze, die die Rechtsstellung des Eigentümers begründen und ausformen können. Eine Duldungspflicht für die Errichtung und den Betrieb von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gegen Entschädigung entspricht dem Vorgehen, wie es seit Jahrzehnten auch beim Stromnetzausbau (§ 12 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)), Breitbandausbau (§ 134 Telekommunikationsgesetz (TKG)) oder Leitungsbau zur Wasserversorgung (§ 8 Abs. 1 Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)) üblich ist. Strukturell vergleichbare Duldungspflichten finden sich in § 12 NAV gegenüber Grundstückseigentümern für Stromleitungen des örtlichen Verteilnetzes sowie in § 134 TKG für die Verlegung von Glasfaserkabeln. All diese Regelungen verstehen sich lediglich als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums und stellen keine Enteignung dar. Aufgrund der geringen Nutzungseinschränkung der betroffenen Grundstücke und dem überragenden Ziel im Sinne des Allgemeinwohls, den Ausbau von Erneuerbaren Energien zu beschleunigen, um dem Klimaschutzziel gerecht zu werden, ist die Verhältnismäßigkeit für den Eingriff in Art. 14 GG gewahrt. Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau von Erneuerbaren Energien und damit des Stromnetzausbau wird im Gesetz insbesondere im NABEG gesetzlich statuiert. Gleichermaßen gilt für die neu zu regelnde Enteignungsmöglichkeit der Schutzmaßnahmen außerhalb des bestehenden Schutzstreifens. Die technischen Schutzmaßnahmen dienen der Sicherheit der Leitung und dem betrieblichen Personal, sind damit zwingend erforderlich und daher dauerhaft dinglich zu sichern. Sie fungieren demnach als Zubehör der Leitung. Für die Leitung als solche besteht ebenfalls eine Enteignungsmöglichkeit. Ein anders gearteter Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Eigentum ist hier nicht erkennbar.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Grundstücks ist nicht zu befürchten, da die Anlagen vorwiegend unterirdisch errichtet werden. Im Ergebnis können landwirtschaftliche Flächen im üblichen Maße wie zuvor genutzt werden. Straßen und Wege werden ebenfalls in ihrer Nutzungsmöglichkeit nicht eingeschränkt. Der Eingriff in das Grundstück wird selbstverständlich entschädigt. Für den Fall der Errichtung außerhalb des Schutzstreifens der Leitung ist für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit eine Dienstbarkeitsentschädigung zu entrichten. Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers bleiben ebenfalls bestehen. Das heißt Schäden am Oberbau der Wege und Straßen, die infolge von Baumaßnahmen entstanden sind, werden vollumfänglich ersetzt. Sofern landwirtschaftlich genutzte Grundstücke betroffen sind, werden baubedingte Flurschäden (ggf. Ernteausfällen oder Ertragsminderungen) finanziell vollständig ausgeglichen.

## Verzögerung aufgrund von Streitigkeiten über den Bau von Schutzmaßnahmen

Ziel der Regelung des § 49c EnWG soll sein, die zwingend und dringend erforderlichen Schutzmaßnahmen an den Gasleitungen wegen der Höherauslastung sowie den Stromnetzausbau im Hinblick auf Neubauvorhaben zu beschleunigen. In der Regel werden die technischen Schutzmaßnahmen innerhalb des bestehenden Schutzstreifens der Leitungen errichtet. In manchen Fällen ist dies aus technischen oder topografischen Gründen jedoch nicht möglich. Die derzeit praktizierte Nutzung von Grundstücken außerhalb des Schutzstreifens zum Bau der Schutzmaßnahmen im Rahmen freier Vertragsverhandlungen führt zu erheblichen Ineffizienzen und zur Verzögerung bei der notwendigen Umsetzung der Schutzmaßnahmen, um den Berührungsschutz an der Leitungsinfrastruktur sicherzustellen und so die Stromnetze in Betrieb nehmen zu können. Schon eine Verweigerung der Grundstücksnutzung durch einzelne Grundstückseigentümer oder -nutzer kann die optimale Umsetzung der Schutzmaßnahmen erheblich verzögern. Im schlimmsten Fall führt es dazu, dass der Standort der Schutzmaßnahme umgeplant werden muss, was wiederum zu zeitlichen Verzögerungen und erhöhten Kosten führt.

Die Problematik der Verweigerung der Zustimmung durch Eigentümer trotz des erheblichen öffentlichen Interesses an der Durchführung der technischen Schutzmaßnahmen wird nachfolgend anhand einiger üblicher Problemstellungen verdeutlicht:

- Technische oder sonstige berechtigte Belange, die gegen eine Zustimmung sprechen und die im Wege einer Abwägung das öffentliche Interesse an der effizienten Verwirklichung der Schutzmaßnahme übersteigen würden, liegen regelmäßig nicht vor. Im Falle einer Baumaßnahme eines Fernleitungsnetzbetreibers im Bereich einer Bundesstraße musste beispielsweise eine Abgrenzeinheit versetzt werden, weil nach Auffassung des Eigentümers der Abstand zur Fahrbahnkante nicht ausreichend gewesen sein soll. Dem steht entgegen, dass eine weitere, in gleichem Abstand stehende Abgrenzeinheit kein Problem darstellte. Diesem Gegensatz trägt die aktuelle Rechtslage keine Rechnung.



- Teilweise führen Zustimmungsverweigerungen zu im Lichte des öffentlichen Interesses an der Herstellung der Schutzmaßnahmen nicht hinnehmbaren Härten. Mitunter führt die Verweigerung der Zustimmung eines Eigentümers dazu, dass ein notwendiger Standort gänzlich entfallen muss. Exemplarisch wird auf den Fall eines Fernleitungsnetzbetreibers verwiesen. Mangels Zustimmung des betroffenen Eigentümers konnte der geplante und geeignete Standort aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht durch die Anpassung der übrigen Standorte kompensiert werden, sodass nach Umsetzen der Maßnahmen weiterhin eine Grenzwertüberschreitung zu erwarten ist. Dadurch ist der sichere Betrieb des Assets (insbes. der Berührungsschutz) an dieser Stelle nicht gewährleistet. Die Folge daraus ist eine weitere Berechnung der Beeinflussungssituation unter

Einbeziehung möglicher Alternativen. Dies bedeutet in der Konsequenz ein neues Projekt mit neuer Genehmigungsphase und ggf. die Aufteilung auf mehrere Standorte, um den Berührungsschutz an der Leitung sicherstellen zu können. Hintergrund ist, dass oftmals kein Ausweichen auf einen Standort im Nahbereich möglich ist. Der geplante Standort wäre an der eigentlich geplanten Stelle aber erforderlich, da sich auf der Rohrleitung in diesem Bereich eine Spitze der zu erwartenden Berührungsspannung einstellt. In der Folge kann es erforderlich sein in einem gewissen Abstand vor und hinter dem Ursprungspunkt jeweils eine neue Anlage zu errichten, um den Wegfall auszugleichen. Hier verdoppeln sich somit die Kosten. Je Standort lassen sich die Kosten mit ca. 140 T€ schätzen. Ergänzend sind hier die zeitlichen Verzüge durch ergänzende Hochspannungsbeeinflussungsberechnung, Planung und Genehmigung von ca. 1 Jahr zu erwähnen. Dies steht dem Interesse, die technisch und wirtschaftlich vorzugwürdige Lösung umzusetzen, entgegen. Im Jahr 2025 waren ca. 10% der Standorte eines Fernleitungsnetzbetreibers von solchen Komplikationen betroffen. Unter der Annahme, dass sich dieser Trend in gleicher Weise fortsetzt, sind bei einer jährlichen Errichtung von ca. 100 Standorten 10 Standorte betroffen. Bis zum Jahre 2037 wären das ca. 110 Standorte. Geht man von einer kompletten Versagung der Zustimmung bei 50% aus, was eine Standortverschiebung und Anpassung notwendig machen würde, sind Mehrkosten von ca. 7,7 Mio. € zu erwarten.

- Ohnehin zeitraubende Verhandlungen – auch durch übersetzte Forderungen betroffener Eigentümer – über die Grundstücksanspruchnahme werden regelmäßig durch Sonderkonstellationen hinsichtlich der Eigentums- und Pachtverhältnisse erschwert. Häufig sind Einigungen mit mehreren Ansprechpartnern für den gleichen Standort zu erzielen, wodurch einzelnen Berechtigten eine Blockadeposition zukommt. Denkbar sind auch komplizierte oder unklare Erbschaftsverhältnisse, die einer zeitnahen Einigung entgegenstehen und somit die erforderliche Maßnahme bis zu ihrer Klärung verzögern.